

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

(Übermittlung per eBO)

Empfänger:
An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Datum: 28.09.2026

NEUE VERFASSUNGSBESCHWERDE

nach Eintritt der fachgerichtlichen Rechtswegerschöpfung (September 2026)

sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)

Wichtiger Vorab-Hinweis an das Register / Präsidialrat (Keine Identität mit 1 BvR 2154/26):

Mit Beschluss vom 01.09.2026 (Az. 1 BvR 2154/26, vormals AR 5514/26, versandt am 23.09.2026) hat die 3. Kammer des Ersten Senats meine frühere Verfassungsbeschwerde gegen den erstinstanzlichen Scheidungsbeschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026 nicht zur Entscheidung angenommen. Zum Zeitpunkt jener Entscheidung am 01.09.2026 war das reguläre Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht Berlin (Az. 19 UF 106/26) noch anhängig und unbeschieden.

Erst nach dem 01.09.2026 hat das Kammergericht Berlin mit vier Beschlüssen vom 03.09.2026, 04.09.2026, 07.09.2026 und 08.09.2026 den fachgerichtlichen Rechtsweg letztinstanzlich abgeschlossen, woraufhin das Amtsgericht Kreuzberg am 22.09.2026 die Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses (seit 18.09.2026) beurkundet hat. Die vorliegende, innerhalb der Einmonatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG erhobene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen diese neuen, nach dem 01.09.2026 ergangenen letztinstanzlichen Hoheitsakte des Kammergerichts in Verbindung mit dem dadurch rechtskräftig gewordenen Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg.

I. Angegriffene Hoheitsakte

Ich erhebe Verfassungsbeschwerde gegen:

den Beschluss des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat) vom 03.09.2026 – Az. 19 UF 106/26 – (Ablehnung des Antrags auf Beiordnung eines Notarwalts gem. § 78b ZPO i.V.m. § 113 Abs. 1 FamFG, zugestellt am 04.09.2026),

den Beschluss des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat) vom 04.09.2026 – Az. 19 UF 106/26 – (Verwerfung der Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss als unzulässig mangels anwaltlicher Vertretung, zugestellt am 04.09.2026),

den Beschluss des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat) vom 07.09.2026 (übergeben am 08.09.2026) – Az. 19 UF 106/26 – (Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs vom 04.09.2026 gegen die Richter Schumacher, Dr. Bourquain und Dr. Zivier),

die beiden Beschlüsse des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat) vom 08.09.2026 (übergeben am 09.09.2026) – Az. 19 UF 106/26 – (Verwerfung der Gehörsrügen vom 04.09.2026 gegen die

Senatsbeschlüsse vom 03.09.2026 und 04.09.2026 als unzulässig),

den dadurch rechtskräftig gewordenen Beschluss des Amtsgerichts Kreuzberg vom 15.07.2026 – Az. 164 F 10595/25 – in Gestalt der Teilausfertigung mit Rechtskraftvermerk vom 22.09.2026 (Scheidungsanspruch unter Verstoß gegen die Sperrwirkung des § 47 ZPO).

II. Gerügte Grundrechtsverletzungen

Gerügt wird die Verletzung

des Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit, effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG),

des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG),

des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG),

sowie des allgemeinen Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG).

III. Kompakter Sachverhalt und Prozessgeschichte

Das erstinstanzliche Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg (164 F 10595/25):

Am 04.08.2025 beantragte ich beim Amtsgericht Kreuzberg die Aufhebung (Annullierung) meiner am 27.10.2023 geschlossenen Ehe u.a. wegen arglistiger Täuschung und fehlender Geschäfts- bzw. Prozessfähigkeit der Antragstellerin (Gabi Reimer, geb. Kießler) aufgrund schwerer Suchterkrankung.

Sieben Tage später, am 11.08.2025, reichte Rechtsanwältin Nicole Müller für die Antragstellerin einen Härtefall-Scheidungsantrag ein, gestützt auf eine lediglich auf reguläre „Scheidung / Folgesachen“ lautende Vollmacht vom 10.06.2025. Meine vorrangigen Anträge auf Eheaufhebung sowie meine Rügen zur fehlenden Prozessfähigkeit der Antragstellerin (für die am Amtsgericht Lichtenberg unter Az. 158 XVII 102/26 ein Betreuungsverfahren geführt wurde) und zur fehlenden Postulationsfähigkeit der Anwältin (u.a. Nutzung einer fremden beA-Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“) blieben unberücksichtigt.

Im Verlauf des Verfahrens lehnte ich die zuständige Richterin am Amtsgericht Neuhaus mehrfach wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Den 4. Befangenheitsantrag vom 23.05.2026 (nachweislich zugestellt am 25.05. und 26.05.2026 per Fax und E-Mail an die Gerichtspoststelle) verwarf Richterin Neuhaus am 07.07.2026 in unzulässiger Selbstentscheidung mit der aktenwidrigen Behauptung, dieser sei bei Gericht nicht eingegangen.

Am 15.07.2026 um 00:42 Uhr reichte ich per verifiziertem eBO-Postfach meinen 6. Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhaus ein. Trotz der ab diesem Zeitpunkt zwingend greifenden gesetzlichen Tätigkeitssperre des § 47 ZPO führte Richterin Neuhaus wenige Stunden später am 15.07.2026 den Haupttermin durch und beschloss die Scheidung der Ehe. Am Folgetag (16.07.2026) bestätigte Richterin Neuhaus mir schriftlich den Eingang des 6. Befangenheitsantrags und dessen Abgabe an die Verwaltung, ohne dass über diesen Antrag vorab entschieden worden war.

Die Bemühungen um einen Rechtsanwalt und das Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht (19 UF 106/26):

Da in Ehesachen für die Beschwerde Anwaltszwang (§ 114 FamFG) herrscht, hatte mich das Amtsgericht Kreuzberg bereits mit Schreiben vom 08.07.2026 darauf hingewiesen, dass für die Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) vorzutragen sei, „welche konkreten Rechtsanwälte (Namen/Kanzleien) Sie wann kontaktiert hat und dass diese die Mandatsübernahme abgelehnt haben“.

Unmittelbar nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses legte ich am 22.07.2026 per eBO fristwährend Beschwerde ein und beantragte (ergänzt mit Antrag vom 27.07.2026) die Beiordnung eines Notarwalts gemäß § 78b ZPO. Hierzu legte ich dem Gericht Nachweise über mehr als 20 kontaktierte Rechtsanwaltskanzleien (darunter über 15 schriftliche Absagen binnen 24 Stunden, u.a. Kanzlei Dr. Frank, RA Martin, RAin Suhr) vor, die eine Mandatsübernahme angesichts der verworrenen Verfahrenslage ablehnten.

Mit Verfügung vom 24.08.2026 setzte der Vorsitzende Richter am Kammergericht Schumacher der Gegenseite eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme zu meinem Notarwaltsantrag bis zum 07.09.2026. Nachdem ich am 29.08.2026 und 31.08.2026 erneut die fehlende Prozessfähigkeit und die fehlerhaften Signaturen der Gegenseite rügte, wartete der 19. Zivilsenat den Ablauf der eigenen Frist (07.09.2026) nicht ab.

Mit Beschluss vom 03.09.2026 lehnte der 19. Zivilsenat (Schumacher, Dr. Bourquain, Dr. Zivier) meinen Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts ab. Zur Begründung führte der Senat nachträglich aus, die Kontaktierung von über 20 Anwälten reiche nicht aus; ich hätte an 13 Wochentagen jeweils 2 Anwälte pro Tag, mithin exakt 26 Rechtsanwälte, kontaktieren müssen.

Nur einen Tag später, mit Beschluss vom 04.09.2026, verwarf derselbe Senat meine Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss wegen fehlender anwaltlicher Vertretung als unzulässig.

Noch am Tag der Zustellung (04.09.2026) erhob ich gegen beide Beschlüsse formell Gehörsrüge und lehnte die Richter Schumacher, Dr. Bourquain und Dr. Zivier wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Beschluss vom 07.09.2026 (übergeben am 08.09.2026) wies der 19. Zivilsenat in der Besetzung Ader, Hartmann und Flux mein Ablehnungsgesuch zurück. Mit zwei weiteren Beschlüssen vom 08.09.2026 (übergeben am 09.09.2026) verwarf der Senat in der Besetzung Schumacher, Dr. Bourquain und Dr. Zivier beide Gehörsrügen als unzulässig und lehnte auch eine Behandlung als Gegenvorstellung ab. Am 22.09.2026 erteilte das Amtsgericht Kreuzberg daraufhin den Rechtskraftvermerk zum 18.09.2026.

IV. Verfassungsrechtliche Begründung

1. Verletzung der Rechtsschutzgleichheit und des Rechts auf effektiven Zugang zur Beschwerdeinstanz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG) durch das Kammergericht

Die Ablehnung der Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) mit Beschluss vom 03.09.2026 und die darauf gestützte sofortige Verwerfung der Beschwerde am 04.09.2026 überspannen die prozessualen Anforderungen an eine vertretungslose Partei in verfassungswidriger Weise:

Willkürliche nachträgliche Quotenbildung („26-Anwälte-Regel“): Das Gesetz (§ 78b ZPO) schreibt keine starre Mindestanzahl kontaktierter Rechtsanwälte vor. Nachdem das Amtsgericht Kreuzberg am 08.07.2026 lediglich die konkrete Benennung der kontaktierten Kanzleien und deren Absagen gefordert hatte, durfte ich darauf vertrauen, mit dem Nachweis von mehr als 20 vergeblich kontaktierten Kanzleien meine Obliegenheit erfüllt zu haben. Dass das Kammergericht erst am 03.09.2026 – also nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist – rückwirkend eine frei gegriffene mathematische Quote von exakt 26 Rechtsanwälten (2 pro Tag an 13 Werktagen) aufstellt und bereits am Folgetag (04.09.2026) die Beschwerde endgültig als unzulässig verwirft, schneidet jede Möglichkeit einer Heilung ab.

Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens: Ein Gericht darf die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Rechtsmittelinstanz nicht durch nachträglich erfundene Zahlenvorgaben so ausgestalten, dass der Rechtsschutz für den Bürger zu einem unvorhersehbaren Ratespiel wird. Dies

gilt erst recht, wenn das Kammergericht am 08.09.2026 sowohl die Gehörsrüge gegen den Notanwalts-Beschluss vom 03.09.2026 als auch gegen den Verwerfungsbeschluss vom 04.09.2026 pauschal als unzulässig verwirft und selbst eine sachliche Prüfung als Gegenvorstellung verweigert.

2. Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) durch Missachtung von § 47 ZPO

Durch die verfassungswidrige Verweigerung des Notanwalts hat das Kammergericht zugleich verhindert, dass ein offenkundiger Verfassungsbruch der Vorinstanz im ordentlichen Instanzenzug korrigiert wird, und diesen dadurch perpetuiert:

Entscheidung trotz zwingender Tätigkeitssperre (§ 47 ZPO): Am Amtsgericht Kreuzberg lag zum Zeitpunkt des Haupttermins und des Scheidungsbeschlusses am 15.07.2026 nachweislich mein 6. Befangenheitsantrag (eingegangen per eBO am 15.07.2026 um 00:42 Uhr; Eingang schriftlich bestätigt durch Richterin Neuhauß am 16.07.2026) sowie die zuvor in unzulässiger Selbstentscheidung unter Leugnung des dokumentierten Fax-/E-Mail-Eingangs vom 25./26.05.2026 übergangenen Ablehnungsgesuche Nr. 4 und 5 vor.

Gemäß § 47 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 6 FamFG darf eine abgelehnte Richterin vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten. Der Ausspruch einer endgültigen Ehescheidung im Haupttermin ist das exakte Gegenteil einer unaufschiebbaren Notmaßnahme und unterliegt zwingend der Sperrwirkung des § 47 ZPO. Indem Richterin Neuhauß am 15.07.2026 trotz positiver Kenntnis des laufenden Befangenheitsantrags in der Hauptsache entschied, hat sie mir willkürlich den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) entzogen.

Ausblendung im Beschluss des Kammergerichts vom 07.09.2026: Obwohl ich im Ablehnungsgesuch und der Gehörsrüge vom 04.09.2026 unter Punkt 3 ausdrücklich gerügt hatte, dass die Verweigerung des Notanwalts exakt diesen Verstoß gegen § 47 ZPO in der Vorinstanz deckt, ging der 19. Zivilsenat (Besetzung Ader, Hartmann, Flux) in seinem Beschluss vom 07.09.2026 mit keinem Wort auf diesen Kernpunkt ein, sondern zog sich auf den pauschalen Formelsatz zurück, es bestehe „keine Pflicht des Gerichts, sich mit sämtlichen Argumenten des Antragsgegners auseinanderzusetzen“.

3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Sowohl das Amtsgericht Kreuzberg als auch das Kammergericht haben entscheidungserheblichen Sachvortrag systematisch übergangen:

Das Amtsgericht Kreuzberg hat meinen zeitlich vorrangigen Antrag auf Eheaufhebung (Annullierung) vom 04.08.2025, fünf eingereichte schriftliche Zeugenaussagen zur schweren Polytoxikomanie und fehlenden Prozessfähigkeit der Antragstellerin (§ 52 ZPO, Betreuungsverfahren AG Lichtenberg 158 XVII 102/26) sowie die Rügen zur fehlenden Spezialvollmacht und den beA-Signaturmängeln der gegnerischen Verfahrensbevollmächtigten („Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“) vollständig übergangen.

Das Kammergericht wiederum setzte am 24.08.2026 eine Stellungnahmefrist bis zum 07.09.2026, brach diese Frist nach meinen Eingaben vom 29.08. und 31.08.2026 jedoch vorzeitig am 03./04.09.2026 ab, ohne meinen Vortrag zur fehlenden Postulationsfähigkeit und Prozessfähigkeit der Gegenseite überhaupt zur Kenntnis zu nehmen oder in den Gründen zu würdigen.

V. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)

Da das Amtsgericht Kreuzberg am 22.09.2026 bereits die Teilausfertigung des Scheidungsbeschlusses mit dem Rechtskraftvermerk („rechtskräftig seit 18.09.2026“) versehen hat und aus dem verfassungswidrig zustande gekommenen Verfahren unmittelbar Kosten- und Folgemaßnahmen

vollstreckt werden, beantrage ich im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG, die Wirksamkeit des Rechtskraftvermerks vom 22.09.2026 sowie die Vollziehung der angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts Kreuzberg (164 F 10595/25) und des Kammergerichts Berlin (19 UF 106/26) bis zur Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Reimer

Ch. Reimer